

Von den Zuckerwerken ist je eine Ausfertigung der Monatsübersichten am 12. des folgenden Kalendermonats an das Kaiserliche Statistische Amt, der Jahresübersichten am 15. August an das Hauptamt einzufersenden.

Zweifelsbegirt

Hauptamtbegirt

Zuckerwerke

## Betriebs-Übersicht

der

Zuckerfabrik de

zu

für

189 .

### Einleitung.

- Die Betriebs-Übersichten sind von den Inhabern der Zuckerfabriken (der zur Herstellung trocknen Rübenzuckers bestimmten Anstalten mit Rücksicht derjenigen, die lediglich verzeigte Rübenprodukte verarbeiten) oder von den von ihnen ermächtigten Beirathen für jeden Kalendermonat aufzustellen und bis zum 10. des folgenden Monats der Zuckerwerke in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Beht es für einen Monat an Erträgen, so ist der Stanzschie eine Fehlsangige (ebenfalls in doppelter Ausfertigung) zu übergeben.

Jed Schluß des Betriebsjahres ist eine das ganze Betriebsjahr umfassende Uebersicht aufzustellen und bis zum 10. August der Zuckerwerke in doppelter Ausfertigung auszufertigen. In dieser Jahres-Übersicht sind die Angaben der monatlichen Betriebs-Übersichten, soweit sie auf Schätzung beruht haben, richtig zu stellen, nach sonstige etwa vorgekommene Fehler zu berichtigen.

- Als verarbeitete Zuckerrohstoffe (Ziffer I) sind die im eigenen Betriebe hergestellten Produkte nur insoweit anzuzurechnen, als es sich um fertige Zuckerprodukte handelt, welche in Gemäßheit der Vorschriften der §§ 25 und 30 der Ausführungsbestimmungen in einer Betriebs-Übersicht (unter Ziffer II) nachgewiesen sind. Die verarbeiteten Zuckerrohstoffe sind, soweit sie aus dem eigenen Betriebsbetriebe stammen, unter den Ziffern I und II gleichzeitig nachzuweisen.

Unter I 2c sind die verarbeiteten raffinierten und Roosumstoffe mit der gleichen Unterscheidung, in der sie unter II 2 anzuordnen gehalten sind, nachzuweisen.

- Als gemessene Zuckerabfälle (Ziffer II 3) sind nur diejenigen nachzuweisen, die in der Fabrik durch ein besonderes Verfahren (Cönnel, Stutzen u. s. w.) entzuckert worden sind (I, oben unter 2 Absatz 1) oder die Fabrik (nicht außerhalb) oder als Restmaterialien verlassen haben, dagegen nicht die im gewöhnlichen Betriebe der Fabrik zur Verarbeitung (auf Rohprodukte u. s. w.) gelangten.
- Die Mengen sind in vollen Kilogrammen ohne Bruchtheile anzuschreiben, wobei Mengen von weniger als 0,5 kg unberücksichtigt zu lassen, Mengen von 0,5 kg und mehr um 1 kg abzurunden sind.